

Satzung der Ortsgemeinde Weitersburg über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

vom 29.04.2021

Der Ortsgemeinderat Weitersburg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.2004 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzbedarf

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind. „Gefangene“ Stellplätze werden nicht einberechnet.

§ 2

Regelungen in Bebauungsplänen und der Landesbauordnung

1. Die dieser Satzungsregelung widersprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Weitersburg werden durch diese Satzung ersetzt.
2. Bestimmungen der Landesbauordnung, die eine Reduzierung oder einen Verzicht des Nachweises von Stellplätzen gesetzlich normieren, gehen der Satzungsregelung vor und bleiben von dieser unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weitersburg, den 15.06.2021

Ortsgemeinde Weitersburg



Jochen Währ

Ortsbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Weitersburg, 15.06.2021
Ortsgemeinde Weitersburg



Jochen Währ
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 1:

| Lfd. Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze (Stpl.) |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| | Wohngebäude | |
| 1 | Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung | 2,0 Stpl. zusätzlich 1 Stpl. |
| 2 | Mehrfamilienhäuser je Wohnung | bis 60 m ² - 1,0 Stpl.. über 60 m ² - 2,0 Stpl. |

Bruchteile werden immer aufgerundet.